



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Privatrecht  
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Weisungen EAZW

Nr. 10.11.01.01 vom 1. Januar 2011

## Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

## Berichterstattung Aufsichtsbehörden

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> _____	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Problemstellung</b> _____	<b>3</b>
2.1	Unterschiedliche Berichtsperioden und Stichtage, fehlende Einreichungsfrist	3
2.2	Unterschiedliche inhaltliche Gestaltung der Jahresberichte _____	3
<b>3</b>	<b>Lösung: Vereinheitlichung der Berichterstattung</b> _____	<b>4</b>
3.1	Vereinheitlichte Berichtsperioden und Stichtage, einheitliche Einreichungsfrist _____	4
3.2	Vereinheitlichung der inhaltlichen Gestaltung: Einheitliche Vorlage _____	4
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b> _____	<b>5</b>

## **1 Ausgangslage**

Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst erstatten dem Bund gestützt auf Art. 85 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung<sup>1</sup> mindestens alle zwei Jahre Bericht<sup>2,3</sup>.

## **2 Problemstellung**

Das bisherige Verfahren der Berichterstattung ist unter folgenden Gesichtspunkten problematisch:

### **2.1 Unterschiedliche Berichtsperioden und Stichtage, fehlende Einreichungsfrist**

Art. 85 Abs. 2 ZStV definiert lediglich die Zweijahresfrist, nicht jedoch die genaue Berichtsperiode, den Stichtag oder die Einreichungsfrist, so dass die Aufsichtsbehörden ihre Berichte zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für unterschiedliche Berichtsperioden mit je unterschiedlichen Stichtagen einreichen. Dadurch ist es unmöglich, die Berichte vergleichend auszuwerten. Eine im allgemeinen Interesse liegende, aussagekräftige Auswertung der Jahresberichte bedingt daher, dass alle Kantone dem Bund jeweils zum gleichen Zeitpunkt für die gleiche Zeitspanne und per gleichem Stichtag Bericht erstatten.

### **2.2 Unterschiedliche inhaltliche Gestaltung der Jahresberichte**

Art. 85 Abs. 2 ZStV beschreibt Minimalangaben für die Jahresberichte (Fn. 3) und überlässt es den Aufsichtsbehörden, darüber hinaus Angaben zu machen. Dadurch präsentieren sich die Berichte in Umfang, Detaillierungsgrad und Qualität sehr unterschiedlich. Die Erstellung einer vergleichenden Analyse und Auswertung der in den Berichten erhobenen Werte und Angaben ist dadurch nicht möglich.

---

<sup>1</sup> ZStV; SR 211.112.2.

<sup>2</sup> Nach dem Wortlaut der Bestimmung dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD, faktisch dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen EAZW.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 85 Abs. 2 ZStV berichten die Aufsichtsbehörden über: die Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 45 Abs. 2 ZGB); Erlass und die Änderung kantonalen Vorschriften und Weisungen; die Geschäftsführung der Zivilstandsämter, insbesondere Ergebnisse der Inspektionen und die getroffenen Massnahmen; die grundsätzliche Rechtsprechung im Zivilstandswesen; die Erfüllung von Aufgaben, für die eine besondere Pflicht zur Berichterstattung besteht, wie die Einhaltung des Datenschutzes, die Gewährleistung der Datensicherheit sowie Massnahmen zur Integration Behinderter (Art. 18 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dez. 2002; SR 151.3); Erkenntnisse zur Optimierung der Aufgabenerledigung.

### **3 Lösung: Vereinheitlichung der Berichterstattung**

#### **3.1 Vereinheitlichte Berichtsperioden und Stichtage, einheitliche Einreichungsfrist**

Mit den vorliegenden Weisungen werden die Berichtsperioden, Stichtage und Einreichungsfristen für alle Aufsichtsbehörden einheitlich festgesetzt wie folgt:

- a. Zweijahresrhythmus gemäss Art. 85 Abs. 2 ZStV bzw. Einjahresrhythmus, sofern gewünscht<sup>4</sup>.
- b. Berichtsperioden Zweijahresrhythmus: 2009/2010, 2011/2012, 2013/2014 usw.<sup>5</sup>. Berichtsperioden bei Wahl des Einjahresrhythmus: 2009, 2010, 2011 etc.
- c. Stichtag: 31. Dezember des zweiten Jahres der Berichtsperiode<sup>6</sup> bzw. 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres bei Wahl des Einjahresrhythmus.
- d. Einreichungsfrist: 31. März des auf die zweijährige Berichtsperiode folgenden Jahres<sup>7</sup>. Diese Einreichungsfrist gilt auch bei Wahl des Einjahresrhythmus<sup>8</sup>.

#### **3.2 Vereinheitlichung der inhaltlichen Gestaltung: Einheitliche Vorlage**

Im Interesse einer Vereinfachung der Aufgaben sowohl der Aufsichtsbehörden wie auch des Bundes für die Auswertung wird die inhaltliche Gestaltung der Jahresberichte vereinheitlicht. Die Verwendung der durch das EAZW erarbeiteten Vorlage ist obligatorisch<sup>9</sup>. Die aktuell zu verwendende Vorlage wird vom EAZW den Aufsichtsbehörden jeweils so früh als möglich auf elektronischem Weg zugestellt<sup>10</sup>. Die Berichte sind innert Frist<sup>11</sup> sowohl in Papierform

---

<sup>4</sup> Die Berichterstattung im Einjahresrhythmus erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Aufsichtsbehörden können frei entscheiden, ob sie es bevorzugen, dem EAZW jeweils für die Periode von einem oder von zwei Jahren Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung im Einjahresrhythmus wird vom EAZW begrüsst.

<sup>5</sup> Das EAZW ist sich bewusst, dass mit den vorliegenden Weisungen einige Aufsichtsbehörden ihren bisherigen Berichterstattungsrythmus und die Stichtage ändern müssen. Diese Änderung rechtfertigt sich jedoch durch das Interesse an einer aussagekräftigen Auswertung der Jahresberichte, vgl. Ziff. 2.1.

<sup>6</sup> D.h. 31. Dezember 2010 für Periode 2009/2010, 31. Dezember 2012 für Periode 2011/2012 usw.; vgl. auch Fn. 7.

<sup>7</sup> D.h. 31. März 2011 für Periode 2009/2010, 31. März 2013 für Periode 2011/2012 usw.; vgl. auch Fn. 6.

<sup>8</sup> Wie bereits erwähnt (vgl. Fn. 4), begrüsst das EAZW die jährliche Berichterstattung. Damit eine vergleichende Auswertung der Jahresberichte möglich ist, müssen jedoch stets alle Jahresberichte innert der gleichen Frist eingereicht werden, d.h. es gelten für alle Aufsichtsbehörden die Einreichungsfristen gem. Fn. 7 hievon, unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde sich freiwillig dem Einjahresrhythmus unterstellt hat oder ob sie dem Zweijahresrhythmus folgt. Dies hat zur Folge, dass diejenigen Aufsichtsbehörden, die den Einjahresrhythmus gewählt haben, bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist gem. Fn. 7 hievon zwei Jahresberichte einreichen.

<sup>9</sup> Darüber hinaus steht es jeder Aufsichtsbehörde selbstverständlich frei, z.B. in einem Begleitschreiben über Besonderheiten zu berichten, welche in der einheitlichen Vorlage nicht zum Ausdruck kommen können.

<sup>10</sup> D.h. spätestens im November 2010 für die Periode 2009/2010, spätestens im November 2012 für die Periode 2011/2012 usw.

<sup>11</sup> Vgl. Fn. 7 und 8.

(datiert und unterzeichnet durch die Leiterin oder den Leiter der Aufsichtsbehörde) als auch in elektronischer Form<sup>12</sup> an die in der aktuellen Vorlage angegebenen Adressen zu senden.

#### **4 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am **1. Januar 2011** in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

<sup>12</sup> Word, nicht pdf.